



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

HANDELSABTEILUNG

Département fédéral de l'économie publique

DIVISION DU COMMERCEPhotokopie ging z.K. an die
Schweiz. Botschaft in Pretoria
Bern, den 21.4.78 SW/ar3003 BERN, den 5. April 1978
BERNE, leVERTRAULICH

Politische Abteilung II, EPD

3003 B e r nSüdafrika 892.1 - Jag/sch
650.1
Investitionen in Südafrika

an	AA	IS	SW				a/a
Datum	6.4.	12.4.					
Visa	U	2					
EPD	06.04.78		-y				
Ref.	p. B. 73. Apr. 5. 0						

Bitte Photokopie nach Pretoria

Kopieren:
 5. 6. 41. Apr. 5. 157. 0 an D/S
 5. B. 91. 22. 7. Apr. 5. 0

Herr Botschafter,

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 23. Februar 1978 möchten wir Ihnen für die Zustellung der interessanten Aufzeichnungen, die ein Vertreter unserer Botschaft in Pretoria über seine Begegnungen mit Führern südafrikanischer kirchlicher Organisationen erstellt hat, bestens danken.

Was Ihre Frage anbetrifft, ob es nicht zweckmässig wäre, den südafrikanischen Behörden offiziös mitzuteilen, dass die schweizerischen Firmen mit Niederlassungen in Südafrika sich im Prinzip entschlossen haben, den südafrikanischen Verhaltenskodex anzuwenden, möchten wir uns vorerst dafür entschuldigen, dass unsere Antwort etwas auf sich hat warten lassen. Wir wollten vor unserer Stellungnahme zu diesem Vorschlag zuerst die Ergebnisse einer vertraulichen Umfrage abwarten, die die schweizerischen Mutterhäuser - auf unsere Veranlassung - bei ihren Filialen durchführten, um uns über die ersten Erfahrungen in der Anwendung der Richtlinien zu orientieren.

Die vertraulichen Berichte der schweizerischen Firmen zeigen, dass ihnen aus der Anwendung des südafrikanischen Kodex kaum ernsthafte Schwierigkeiten erwachsen dürften, dass sie jedoch mit seiner Unter-

zeichnung aus innen- aber auch aus aussenpolitischen (Rücksichtnahme auf Interessen im übrigen Afrika) Gründen in Südafrika keine grosse Publizität verbinden möchten. Die Antworten der Firmen scheinen auch zu bestätigen, dass es weder im Interesse der Schweiz noch im Interesse der Firmen liegt, den südafrikanischen Behörden gegenüber offiziös die Anwendung des "SACCOLA-Kodex" durch schweizerische Firmen zu erwähnen und dieser dadurch eine - zwar nicht beabsichtigte - aber doch so interpretierbare politische Note zu geben. In diesem Sinne glauben wir auch, dass es für Firmen, die wegen der Anwendung des Kodex allenfalls doch in Schwierigkeiten geraten würden, eher kontraproduktiv sein könnte, auf eine Empfehlung der schweizerischen Behörden hinzuweisen. Die Anwendung des Kodex müsste in einem solchen Fall in erster Linie als Massnahme begründet werden, die die schweizerischen Unternehmen im Rahmen ihrer in allen Ländern gültigen Politik getroffen haben, den Filialen in sozialen Angelegenheiten möglichst grosse Autonomie zu gewähren und ihnen gleichzeitig eine möglichst enge Zusammenarbeit mit den lokalen Arbeitgeberorganisationen zu ermöglichen, die für die Unterzeichnung des Kodex ausschlaggebend gewesen sei.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Handelsabteilung
Der Delegierte für Handelsverträge:

F. Rothemann